

Hinweise zur Abrechnung der KV Baden-Württemberg

ABRECHNUNGSQUARTAL 2 / 2019

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Honorarversand erhalten Sie die Honorarabrechnung sowie die Hinweise zur Abrechnung für das Quartal **2/2019**.

Das Honorarergebnis für das Quartal 2/2019 zeigt ein erfreuliches Bild.

Gegenüber dem Vorjahresquartal ist gesamthaft eine Honorarsteigerung von **+2,5%** festzustellen, die sich in den Honorarergebnissen bei nahezu allen Fachgruppen positiv ausdrückt – natürlich immer praxisindividuell abhängig vom Leistungsumfang und Leistungsspektrum von z.B. extrabudgetären Leistungen oder von strukturellen Förderleistungen und unter Berücksichtigung der Bereinigung infolge der Teilnahme an Selektivverträgen.

Im **hausärztlichen Versorgungsbereich** werden bei Wegfall **aller** Mengenbegrenzungsmaßnahmen – einschließlich der Fallzahlbegrenzungsregelung – **weiterhin alle abgerechneten und anerkannten** Leistungen mit den festen Preisen der Euro-Gebührenordnung – also **zu 100%** – ausbezahlt.

Auch im **fachärztlichen Bereich** führen die umfangreichen extrabudgetären Leistungen zu einer **positiven Honorarentwicklung** – mit einem **Plus von rund 3 % (ca. 25 Mio. Euro)** trotz Bereinigung durch die Selektivverträge.

Wichtiger Hinweis zum Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG):

Auf der Homepage der KVBW finden Sie eine aktualisierte Version des Merkblatts zur Umsetzung des TSVG und bitten insbesondere um Beachtung der Abrechnungsregelungen.

Sie finden das neue Merkblatt unter dem Link <https://www.kvbawue.de/pdf3247>

Herzlichst

Ihr



Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes

Dringender Hinweis zur Verordnungsweise von Arznei- und Heilmitteln zur Regressvermeidung

Die vom Gesetzgeber vorgegebene Wirtschaftlichkeitsprüfung bei veranlassten Leistungen, insbesondere im Bereich der **Arzneimitteltherapie**, führt jährlich zu zahlreichen Prüfverfahren, wenn beispielsweise Ihr Praxisindividueller Richtwert (PiRW) um mehr als 25% überschritten wird. Ebenso sind wir bedauerlicherweise mit zahlreichen **Einzelfallprüfanträgen der Krankenkassen** konfrontiert (z. B. bei Verstoß gegen die Arzneimittelrichtlinie, der Rezeptur sog. fiktiver Arzneimittel und weiteren).

Um Ihnen größtmögliche Sicherheit vor einem ggf. hieraus hervorgehenden Regress bzw. Nachforderung in teilweise erheblicher Höhe geben zu können, beinhaltet der Ihnen vorliegende Honorarbescheid eine Frühinformation Ihres Verschreibungsverhaltens bei Arzneimitteln und im Sprechstundenbedarf (Anlagen 71 und 76) mit wertvollen Hinweisen auf die Einhaltung des Praxisindividuellen Richtwertes und ggf. Hinweise auf Verstöße gegen die Arzneimittelrichtlinie oder die Sprechstundenvereinbarung. Wir bitten Sie dringend diese Hinweise zu beachten, um Ihnen eine rechtzeitige Überprüfung Ihres Verschreibungsverhaltens zu ermöglichen.

Aufgrund zeitversetzt zur Verfügung stehender **Heilmitteldaten** ist eine „Frühinformation“ Heilmittel nicht möglich.

Die **Heilmittel relevante individuelle Praxismorbidität** findet bei Heilmitteln in Form sog. **Besonderer Verordnungsbedarfe** und dem **Langfristigen Heilmittelbedarf** Berücksichtigung, indem Patienten mit bestimmten ICD 10 zu **definierenden Diagnosen** mit zeitlich begrenzt oder langfristig erhöhtem Behandlungsbedarf **faktisch nicht mehr in das jeweilige Verordnungsvolumen eingehen.**

Für weitere Fragen und Informationen stehen Ihnen unsere Publikationen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVBW gerne zur Verfügung.

Fragen zu Arzneimittel

(Frühinformation Arzneimittel Anlage 71, Fehlerliste Einzelverordnungen Anlage 76):

Tel.: 0711/7875-3663

<https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/arzneimittel/vorsicht-nachforderung/>

<https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/arzneimittel/richtwerte/>

Verordnungsforum: Nummer 42 und 44

Fragen zu Sprechstundenbedarf

(Fehlerliste Anlage 76):

Tel.: 0711/7875-3660

<https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/sprechstundenbedarf/>

<https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/sprechstundenbedarf/ssb-regress-nein-danke/>

Fragen zu Heilmittel

Tel.: 0711/7875-3669

<https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/heilmittel/>

Verordnungsforum: Sonderausgabe Heilmittel-Richtwerte (Neuaufgabe 2018)

Hinweise zur Abrechnung – Quartal 2/2019

Mit diesem Honorarversand erhalten Sie den Honorarbescheid für das Quartal 2/2019 sowie die dazugehörigen Abrechnungsunterlagen. Zum besseren Verständnis geben wir Ihnen die folgenden Hinweise:

1. Für das Quartal 2/2019 werden Ihnen folgende weitere **Honorarzahlungen** im Honorarbescheid ausgewiesen, sofern Sie vom jeweiligen Sachverhalt betroffen sind und einen entsprechenden Bescheid erhalten haben:
 - Härtefallzahlungen
Die aus Härtefallregelungen resultierenden Nachzahlungen sind im Honorarbescheid 2/2019 gutgeschrieben.
 - Prüfergebnisse Krankenkassen
Sie erhalten mit der vorliegenden Abrechnung ggf. Belastungen für Korrekturen früherer Quartale. Die Kassen hatten im Rahmen der Übermittlung ihrer Prüfergebnisse mitgeteilt, dass für bestimmte Leistungen bzw. Patienten keine Leistungspflicht bestehen würde. Zur Umsetzung dieser Angaben wurden wir verpflichtet. Die entsprechenden Berichtigungsbescheide gingen Ihnen bereits gesondert zu.
 - Angemessene Höhe der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen
Die Verhandlungen zur Überprüfung der angemessenen Bewertung psychotherapeutischer Leistungen sind inzwischen abgeschlossen. Der daraus resultierende Beschluss des Bewertungsausschusses sieht vor, dass rückwirkend ab dem Jahr 2009 die Bewertungen psychotherapeutischer Leistungen beziehungsweise die Strukturzuschläge ab 2012, in mehreren Stufen angepasst werden. Über die Details zur Umsetzung des Beschlusses und die Zeitschiene der notwendigen Nachberechnungen haben wir Sie mit einem separaten Anschreiben Ende Juni informiert. Die daraus resultierenden Nachzahlungen der Jahre 2012 - 2015 sowie das 4. Quartal 2018 sind im Honorarbescheid 2/2019 gutgeschrieben. Die entsprechenden Bescheide gingen Ihnen bereits gesondert zu.
 - Umsetzung SG Urteil Schmerztherapie (S 24 KA 827/18)
Das Sozialgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 25.06.2019 entschieden, dass die vorgenommene EBM-Mengenbegrenzungsmaßnahme, nur maximal 400 Abrechnungen der GOP 30700 pro Quartal zu vergüten, unzulässig sei. Nach dem Wortlaut der Präambel zu 30.7., Nr. 3 und Nr. 6 EBM kann eine Begrenzung lediglich hinsichtlich der Berechnung der GOP 30702 EBM bzw. GOP 30704 EBM vorgenommen werden. Die Umsetzung dieses Urteils wurde für das Quartal 1/2019 für alle schmerztherapeutisch Tätigen von Amts wegen durchgeführt. Die Nachzahlungen sind im Honorarbescheid 2/2019 gutgeschrieben.
 - Saldierung bei Leistungsbegrenzung gem. § 101 SGB V ab dem Quartal 4/2018
Praxen, die eine Anstellung mit Leistungsbegrenzung haben oder in denen sich Ärzte einen Sitz im Rahmen des Jobsharings teilen, unterliegen je Quartal einer Obergrenze. Diese Grenze haben Sie vor dem Zulassungsausschuss anerkannt. Die festgelegte Obergrenze bezieht sich seit dem Quartal 4/2018 auf das gesamte Abrechnungsvolumen der Praxis und nicht nur auf das sog. „Jobsharing-Pärchen“. Wenn Sie diese Grenze überschreiten, werden die Mehrleistungen im betreffenden Quartal gestrichen. Diese Grenze haben Sie vor dem Zulassungsausschuss anerkannt. Die festgelegte Obergrenze bezieht sich seit dem Quartal 4/2018 auf das gesamte Abrechnungsvolumen der Praxis und nicht nur auf das sog. „Jobsharing-Pärchen“. Wenn Sie diese Grenze überschreiten, werden die Mehrleistungen im betreffenden Quartal gestrichen. Nach vier vorliegenden Abrechnungen („Jobsharing-Jahr“) prüft die KV Baden-Württemberg von Amts wegen, ob innerhalb dieses Zeitraums eine Überschreitung mit einer Unterschreitung verrechnet (saldiert) werden kann. Ein Antrag Ihrerseits ist nicht erforderlich. Das Jobsharing-Jahr beginnt immer mit dem Quartal, in dem für Ihre Praxis die Leistungsbegrenzung erstmals zum Tragen kam (erste Obergrenze).

Wichtig für Sie in Bezug auf die Saldierung ist, dass sich die Obergrenze am Leistungsbedarf in Euro (\neq Honorar) orientiert.

Aus diesem Grund ist nach der Saldierung von Über- und Unterschreitungen im Jahresablauf eine Bewertung des saldierten Leistungsbedarfs mittels einer praxisindividuellen Honorarquote erforderlich, um den honorarmäßigen Wert der Berichtigung zu ermitteln.

Die Honorarquote berechnet sich aus dem Verhältnis des ausgezahlten Honorar GKV zur anerkannten Leistungsanforderung im Jobsharing-Jahr und bildet die im Rahmen der Honorarverteilung geltenden Mengenbegrenzungsmaßnahmen (RLV, QZV, Quotierungen, etc.) ab. Der saldierte Leistungsbedarf wird schließlich mit dieser Honorarquote multipliziert und ergibt den Honorarumfang der sachlich-rechnerischen Gutschrift. Eine entsprechende Gutschrift wird Ihnen im Honorarbescheid unter dem Buchungstext „Saldierung Jobsharing“ ausgewiesen.

Umgesetzt wird die Saldierung immer im letzten Abrechnungsquartal des Jobsharing-Jahres. Hat beispielsweise eine Praxis am 01.07.2017 einen Arzt mit Leistungsbegrenzung angestellt, dann werden mit der Abrechnung für das Quartal 2/2019 die Quartale 3/2018 bis 2/2019 (Jobsharing-Jahr) saldiert. Die Berechnung der Saldierung wird Ihnen in der Anlage 12A *Saldierung bei Leistungsbegrenzung § 101 SGBV* zum Honorarbescheid 2/2019 nachgewiesen.

Der Nachweis erfolgt auch dann, wenn sich keine Nachvergütung ergeben sollte, z.B. weil die Obergrenze immer überschritten wurde.

- Sonstige Korrekturen

Für die Quartale 1/2014 bis 1/2019 wurden nachträglich sachlich-rechnerische Berichtigungen, HVM- und/oder Widerspruchentscheidungen umgesetzt. Geringe Veränderungen von +/- 1,00 Euro, die gegebenenfalls aus Rundungsdifferenzen resultieren, wurden nicht verbucht.

Honorarunterlagen zu Quartalen, in denen diese Korrekturen erfolgten, können Sie

von unserem Mitgliederportal (siehe Startseite www.kvbawue.de rechts oben) mit Hilfe Ihrer persönlichen Kennung herunterladen.

2. Hinweis zur **Neuberechnung von Praxisbesonderheiten** ab dem Quartal 3/2018:

Bereits gewährte individuelle Aufschläge für die Anerkennung einer Praxisbesonderheit werden in regelmäßigen Abständen auf Basis aktueller Abrechnungsdaten überprüft. Der Aufschlag entfällt oder wird angepasst, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Praxisbesonderheit nicht mehr erfüllt sind oder diese erfüllt werden, aber die zugrunde liegenden Leistungen in geändertem Umfang abgerechnet werden. Bisher war die Berechnung eines Aufschlags regelmäßig auf Basis der Abrechnungsergebnisse 1/2015 bis 4/2015 erfolgt.

In seiner Sitzung am 13. März 2018 hat der Vorstand der KVBW beschlossen, mit Wirkung zum Quartal 3/2018 bereits gewährte Praxisbesonderheiten auf Basis der Abrechnungsdaten 1/2017 bis 4/2017 neu zu berechnen.

Konnte erneut ein Aufschlag ermittelt werden, ist dieser bereits seit dem Quartal 3/2018 in der jeweiligen Mitteilung zur Höhe Ihres RLV-/QZV-Gesamtvolumens ausgewiesen.

Sofern der Aufschlag entfällt, wurden die betreffenden Ärzte mit einem persönlichen Anschreiben entsprechend informiert.

3. Zu der auf der Abrechnungsunterlage **Kennzahlenblatt 2. Quartal 2019** ausgewiesenen Quote GKV (Quote der nicht honorierten Leistungen) geben wir Ihnen folgende weitere Erläuterungen:

Die ausgewiesene Quote stellt den prozentualen Anteil des nicht honorierten Leistungsbedarfs am angeforderten Leistungsbedarf für Ihre Praxis dar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die RLV-/QZV-Grenzvolumen weiterhin im Rahmen einer budgetierten Gesamtvergütung (MGV) und unter dem Grundsatz eines „kalkulierbaren und planbaren Honorars“ entsprechend den Regelungen in unserem HVM auf der Basis der RLV-relevanten Fallzahlen des Vorjahresquartals berechnen.

Feste Preise (100%-Auszahlung) können deshalb nur im Rahmen des Ihnen für Ihre Praxis vor Quartalsbeginn zugewiesenen RLV-/QZV-Grenzvolumens und nur bis zu den im Vorjahresquartal erbrachten RLV-relevanten Fallzahlen garantiert werden – vorausgesetzt der Leistungsbedarf wird entsprechend angefordert.

Für den über das RLV-/QZV-Grenzvolumen hinaus angeforderten Leistungsbedarf stellen die Krankenkassen keine zusätzlichen Finanzmittel für eine adäquate Honorierung zur Verfügung. Einer praxisindividuellen Fallzahlsteigerung im Abrechnungsquartal kann deshalb in Bezug auf das Honorar nicht Rechnung getragen werden und führt zwangsläufig zu einem höheren Anteil nicht honorierter Leistungen und zu einem rückläufigen praxisindividuellen (Honorar-) Scheinwert.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich das Honorar einer Praxis aus mehreren Komponenten zusammensetzt. Neben den Leistungen innerhalb der MGV (RLV, QZV und Freie Leistungen – z.B. Akupunktur) sind auch die Leistungen außerhalb der MGV (sog. Einzelleistungen, die nicht einer Mengenbegrenzung unterliegen – z.B. Prävention, ambulantes Operieren, DMP) ein wichtiger Bestandteil des Honorars und müssen in die Gesamtbetrachtung des Honorarergebnisses mit einbezogen werden.

4. Als **Anlagen** zu den Hinweisen zur Abrechnung des Quartals 2/2019 finden Sie:

- Auszahlungsquoten infolge der Honorarverteilung und Mengensteuerung 2/2019
- Auszahlungsübersicht 2/2019

Für weitere Fragen und Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abrechnungsberatung der KVBW gerne zur Verfügung.

Tel.: 0711/7875-3397

E-Mail: abrechnungsberatung@kvbawue.de

Ihr 

Cornel-Andreas Güss
Leiter des Geschäftsbereichs Abrechnung

Auszahlungsquoten – Quartal 2/2019

infolge der Honorarverteilung und Mengensteuerung von Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV)

Hinweis: Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in der tabellarischen Darstellung bei der Angabe der 5-stelligen Gebührenordnungspositionen i.d.R. auf die Angabe der zugrundeliegenden Gebührenordnung (EBM) verzichtet. Ebenfalls entfällt die Aufführung der Abkürzung für Gebührenordnungsposition (GOP).

(1.) Quote für die Honorierung von Leistungen aus den Vergütungsvolumen für Laborleistungen, für Leistungen im Bereitschaftsdienst und Notfall, für die fachärztliche Grundversorgung und für die Leistungen der Humangenetik sowie aus Vorwegabzügen innerhalb der Versorgungsbereiche

Die von den Krankenkassen/Verbänden für die Honorarverteilung zur Verfügung gestellte MGV wird entsprechend der bundeseinheitlichen Vorgaben auf den haus- und fachärztlichen Versorgungsbereich sowie die Leistungsbereiche Labor (ausschließlich Wirtschaftlichkeitsbonus und auf Muster 10 veranlasste Laboruntersuchungen), Bereitschaftsdienst und Notfall, fachärztliche Grundversorgung (PFG) und Humangenetik (Genetisches Labor) verteilt. Die Leistungsanforderungen für Labor, Bereitschaftsdienst und Notfall, fachärztliche Grundversorgung sowie Humangenetik werden mit den nachstehenden Quoten honoriert.

Im Rahmen eines Vorwegabzugs honoriert werden je Versorgungsbereich die Leistungsanforderungen für belegärztliche Leistungen außerhalb Kapitel 36 EBM sowie regionale Zuschläge für onkologische/immunologische Betreuung und psychiatrische Behandlung (GOP 99983, 99996 EBM), im hausärztlichen Versorgungsbereich regionale Zuschläge für nichtärztliche Praxisassistenten (GOP 99981 EBM) und Labor (eigenerbracht oder bei hausärztlicher Veranlassung über Muster 10A), im fachärztlichen Versorgungsbereich Labor (Laborpauschale GOP 01700, 01701, 12210, 12220, 12225 EBM, eigenerbracht oder bei fachärztlicher Veranlassung über Muster 10A) und die pathologischen und zytologischen Leistungen Kapitel 19 EBM.

Dabei werden die belegärztlichen Leistungen mit einer Quote von 100% honoriert. Die regionalen Zuschläge werden in der mit den Krankenkassen in der jeweiligen Vergütungsvereinbarung gemäß § 9 abgestimmten Höhe vergütet. Bei den übrigen Leistungen wird das Vergütungsvolumen durch die abgerechneten und anerkannten Honoraranforderungen der betreffenden Ärzte im jeweiligen Abrechnungsquartal geteilt und ergibt die jeweilige Quote für diese Leistungen.

Versorgungsbereichsübergreifend	Quote in %
Laborwirtschaftlichkeitsbonus 32001, Laborveranlassung Muster 10	98,72
Leistungen im Bereitschaftsdienst und Notfall	100,00

Hausärztlicher Versorgungsbereich	Quote in %
Kurativ-stationäre Leistungen außerhalb Kap. 36	100,00
Labor eigenerbracht oder bei hausärztlicher Veranlassung über Muster 10A	100,00

Fachärztlicher Versorgungsbereich	Quote in %
Kurativ-stationäre Leistungen außerhalb Kap. 36	100,00
Laborpauschalen 01700, 01701, 12210, 12220, 12225, Labor eigenerbracht oder bei fachärztlicher Veranlassung über Muster 10A	100,00
Pathologische und zytologische Leistungen Kap. 19	81,34
Genetisches Labor – Beurteilungsleistungen 01841, 01842, 11230, 11233-11236, 19402	81,30
Genetisches Labor – Molekulargen. Leistg. 32860-32864, tlw. Abschnitt 11.4, 19.4 u. 32.3.15	81,30
Pauschale für fachärztliche Grundversorgung (PFG)	89,31

(2.) Quote für abgestaffelt zu vergütende Leistungen (RLV / QZV)

Die Leistungsmengen, die das RLV und die QZV überschreiten, werden quotiert honoriert. Hierfür werden zunächst die im jeweiligen Quartal arztgruppenspezifisch über das RLV/QZV hinausgehenden Leistungen festgestellt. Im selben Quartal wird je Arztgruppe ein Honorarvolumen in Höhe von 2% des arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumens ermittelt. Diese arztgruppenspezifischen Volumen werden durch die Summe der je Arztgruppe festgestellten Überschreitungen in Euro dividiert und ergeben die arztgruppenspezifische Auszahlungsquote für die das RLV und die QZV überschreitenden Leistungen. Die so ermittelten Auszahlungsquoten je Arztgruppe werden auf die überschreitenden Leistungen angewandt und in der Folge wird nur noch dieser Anteil mit dem vollen Orientierungspunktwert honoriert.

Arztgruppe / Fachärzte für	Quote in %
Innere u. Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Prakt. Ärzte, Innere Medizin (HÄ VB)	100,00
Kinder- und Jugendmedizin	100,00
Anästhesiologie	89,80
Augenheilkunde	100,00
Chirurgie, Kinderchirurgie, Plastische Chirurgie, Herzchirurgie	96,27
Neurochirurgie	41,44
Frauenheilkunde mit u. ohne fakultativer WB Endokrinologie u. Reproduktionsmedizin	100,00
Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	77,44
Haut- und Geschlechtskrankheiten	100,00
Innere Medizin ohne Schwerpunkt, fachärztlicher Versorgungsbereich	100,00
Angiologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	82,65
Endokrinologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	62,31
Gastroenterologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	100,00
Hämato-/Onkologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	68,82
Kardiologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	86,63
Kardiologie u. invasiver Tätigkeit, Innere Medizin mit Schwerpunkt	82,73
Pneumologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	80,32
Rheumatologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	77,75
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	100,00
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit Teilnahme an der SPV	100,00
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	19,25
Nervenheilkunde, Neurologie	100,00
Nuklearmedizin ohne Genehmigung für MRT	62,39
Nuklearmedizin mit Genehmigung für MRT	71,00
Orthopädie	100,00
Phoniatrie, Pädaudiologie und Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen	100,00
Psychiatrie und Psychotherapie	100,00
Diagnostische Radiologie ohne Vorhaltung von CT und MRT	100,00
Diagnostische Radiologie mit Vorhaltung von CT	53,49
Diagnostische Radiologie mit Vorhaltung von MRT	20,99
Diagnostische Radiologie mit Vorhaltung von CT und MRT	43,37
Urologie	100,00
Physikalisch-Rehabilitative Medizin	83,10

(3.) Quote für die Honorierung von Leistungen außerhalb RLV/QZV („freie“ Leistungen)

Leistungen der MGV, die außerhalb der RLV vergütet werden (sog. freie Leistungen), werden ebenfalls einer Mengensteuerung unterzogen. Denn: Ein Anstieg der freien Leistungen führt zwangsläufig zu einer Verminderung der RLV, da die Geldmenge für die Leistungen der MGV insgesamt begrenzt ist und die Krankenkassen keine Nachschusspflicht haben. Durch eine Mengensteuerung der freien Leistungen stehen mehr Gelder für die RLV und QZV zur Verfügung. Die Basis für die Bildung des Finanzvolumens der freien Leistungen ist das ausbezahlte Honorar im Vorjahresquartal. Das so ermittelte Honorarvolumen wird unter Berücksichtigung der Bereinigung nach Selektivverträgen durch die angeforderte Leistungsmenge dividiert und ergibt die jeweilige Auszahlungsquote, die für einzelne Leistungsbereiche mindestens 80% beträgt (Mindestquote).

Hausärztlicher Versorgungsbereich, Fachärzte für	Quote in %
Innere u. Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Innere Medizin (HÄ VB)	
Akupunktur	100,00
Kleinchirurgie	100,00
Langzeit-EKG	100,00
Nicht-ärztliche Praxisassistenten	100,00
Phlebologie	100,00
Proktologie	100,00
Richtlinienpsychotherapie	100,00
Sonographie II	100,00
Teilradiologie	100,00
Kinder- und Jugendmedizin	
Richtlinienpsychotherapie	100,00
Hyposensibilisierung	100,00
Fachärztlicher Versorgungsbereich, Fachärzte für	Quote in %
Anästhesiologie	
Akupunktur	97,85
Narkosen bei zahnärztlicher Behandlung	100,00
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	70,32
Augenheilkunde	
Elektroophthalmologie	100,00
Fluoreszenzangiographie	77,78
Kontaktlinsenanpassung	90,72
Strukturpauschale für konservative Augenärzte	87,77
Chirurgie, Kinderchirurgie, Plastische Chirurgie, Herzchirurgie	
Akupunktur	88,28
Gastroenterologie, Bronchoskopie	96,26
Phlebologie	75,35
Proktologie	88,78
Neurochirurgie	
Akupunktur	100,00
Frauenheilkunde mit und ohne fakultativer WB Endokrinologie und Reproduktionsmedizin	
Empfängnisregelung, Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch	82,34
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	80,10
Richtlinienpsychotherapie	100,00
Sonographie Brustdrüsen	80,00 *
Stanzbiopsie	80,00 *
Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	
Kardiorespiratorische Polygraphie	70,00

Haut- und Geschlechtskrankheiten	
Dermatologische Lasertherapie	96,16
Besuche	99,32
Phlebologie	100,00
Proktologie	100,00
Innere Medizin ohne Schwerpunkt, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören	
Gastroenterologie	100,00
Langzeit-EKG	81,57
Nuklearmedizinische Leistungen	91,52
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	82,33
Endokrinologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	
Nuklearmedizinische Leistungen	91,06
Gastroenterologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	
Gastroenterologie	96,84
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	70,00
Hämato-/ Onkologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	
Gastroenterologie	100,00
Nuklearmedizinische Leistungen	100,00
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	71,42
Kardiologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	
Kardiorespiratorische Polygraphie	76,17
Langzeit-EKG	92,67
Nuklearmedizinische Leistungen	79,34
Kardiologie und invasiver Tätigkeit, Innere Medizin mit Schwerpunkt	
Langzeit-EKG	98,02
Pneumologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	
Bronchoskopie	100,00
Rheumatologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	
Akupunktur	89,73
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	100,00
Nervenheilkunde und Neurologie	
Akupunktur	100,00
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	70,00
Nuklearmedizin ohne Genehmigung für MRT	
Zuschlag SPECT	70,67
Orthopädie	
Akupunktur	96,58
Phoniatrie, Pädaudiologie und Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen	
Phoniatrisch-pädaudiologische Leistungen	88,27
Diagnostische Radiologie mit Vorhaltung von CT	
CT-gesteuerte Intervention	100,00
Diagnostische Radiologie mit Vorhaltung von CT und MRT	
CT-gesteuerte Intervention	75,67
Urologie	
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	98,84
Stoßwellenlithotripsie	100,00
Urodynamik	100,00
Physikalisch-Rehabilitative Medizin	
Akupunktur	87,01
Ärzte mit Teilnahme Qualitätssicherungsvereinbarung zur SMT-Versorgung	
Zuschlag schmerztherapeutische Einrichtungen 30704	97,65
Akupunktur 30790, 30791 im Rahmen der SMT-Versorgung	86,52

(4.) Quote für die Honorierung von Leistungen der Arztgruppen ohne RLV

Den Honorartöpfen für nachfolgende Fachgruppen und Leistungsbereiche wird – nach Vergütung der abgerechneten und anerkannten Kostenpauschalen (Kapitels 40 EBM) und Delegationsfähigen Leistungen (Kapitel 38 EBM) in voller Höhe – der tatsächliche Leistungsbedarf aus dem Abrechnungsquartal 2/2019 gegenübergestellt. Daraus ergeben sich die jeweiligen Quoten.

Sonstige Arztgruppen	Quote in %
Ermächtigte (Krankenhaus-) Ärzte und Institute	100,00
Sonstige Arztgruppen (z.B. Nephrologen, Pathologen, Strahlentherapeuten, Laborärzte, Laborgemeinschaften, etc.), Krankenhäuser, Kliniken	98,03

Psychotherapeuten	Quote in %
Nicht antragspflichtige Leistungen Kap. 35.1 (ohne 35150, 35151 u. 35152) und Psycho-diagnostische Testverfahren Kap. 35.3 sowie restliche Leistungen von Psychotherapeuten	85,46

* Mindestquote

Auszahlungsübersicht: Gesamthonorar GKV kollektiv

1.178.253.112 €

Leistungen außerhalb der MGV 409.398.244 €		Leistungen innerhalb der MGV 768.854.868 €	
HA	FA/PT	HA	FA/PT
Leistung. u. Begleitstg. § 115b 216.513 € 74.269.125 €		Labor² 4.128.100 € 48.042.712 €	
Ambulantes Operieren 878.843 € 13.909.546 €		Bereitschaftsdienst und Notfall 3.877.625 € 22.799.663 €	
Prävention 19.717.424 € 52.354.857 €		Labor ³ 6.520.491 €	Labor ⁴ 14.606.346 €
Psychotherapie ¹ 1.281.336 € 69.598.957 €		RLV/QZV 277.603.077 €	RLV/QZV 287.915.264 €
DMP 16.475.865 € 3.802.055 €		FL 6.902.637 €	FL 72.626.628 €
Belegärztliche Leistungen 31.766 € 4.174.676 €		PFG 13.094.432 €	
Leistungen TSVG 2.380 € 433.524 €		Genetisches Labor 10.737.893 €	
Sonstige/regionale Leistungen 24.825.057 € 127.426.320 €			

Hinweise:

- ohne Honorarumsätze aus Selektivverträgen, welche nicht über die KVBW abgerechnet werden
- berücksichtigt sind Leistungen gegenüber bereichseigenen und bereichsfremden Versicherten
- inkl. Dialysesachkosten, ohne Honorarumsätze von Zentren für Psychiatrie (Auftragsabrechnung)
- ¹ 35151, 35152, 35.2 EBM aller Arztgruppen; 35150 EBM von in § 87b Abs. 2 S. 4 SGB V genannten Arztgruppen; 22220, 23220 EBM
- ² Wirtschaftlichkeitsbonus, Allg. u. Spez. Untersuchungen bei Veranlassung über Muster 10
- ³ Allg. u. Spez. Untersuchungen (bei hausärztlicher Veranlassung ü. Muster 10 A o. eigenerbracht)
- ⁴ Allg. u. Spez. Untersuchungen (bei fachärztlicher Veranlassung ü. Muster 10 A o. eigenerbracht), Laborpauschalen
- FA/PT = Fachärztlicher Versorgungsbereich und psychotherapeutische Versorgung
- FL = Freie Leistungen, GKV = Gesetzliche Krankenversicherung, HA = Hausärztlicher Versorgungsbereich
- MGV = Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung, PFG = Pauschale für fachärztliche Grundversorgung
- QZV = Qualifikationsgebundene Zusatzvolumen, RLV = Regelleistungsvolumen